

Energetische Nutzung biogener Roh- und Reststoffe

Allgemeines in Kürze

Gefördert werden die thermische Behandlung von Abfällen biogenen Ursprungs und die Substitution fossiler Brennstoffe durch Sekundärbrennstoffe mit biogenem Anteil. Außerdem können Vergärungsanlagen gefördert werden, deren Produkte nicht zur Strom- oder Treibstoffherstellung verwendet werden. Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen. Die Förderung beträgt bis zu 25 % der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten.

Was wird gefördert?

- Maßnahmen zur Substitution fossiler Brennstoffe durch biogene Roh- und Reststoffe (siehe Liste biogener Roh- und Reststoffe unter www.umweltfoerderung.at/reststoffe) im anteiligen Ausmaß der Abfälle biogenen Ursprungs.
- Anlagen, wenn sie ausschließlich mit biogenen Roh- und Reststoffen (siehe Liste biogener Roh- und Reststoffe unter www.umweltfoerderung.at/reststoffe) befeuert werden.
- Vergärungsanlagen: Biogasanlagen, die biogene Roh- und Reststoffe einsetzen und die erzeugte Elektrizität nicht als „Ökostrom“ einspeisen.

Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage:

Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Anlagen zur Wärmeerzeugung
- Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen
- Automatisch beschickte Feuerungsanlagen
- Erforderliche technische Nebeneinrichtungen
- Kesselanlagen inkl. Verstromungseinrichtungen (Dampfturbine etc.), Blockheizkraftwerke
- Fermenter, Rohstofflager, Roh- und Reststoffaufbereitung, Gasspeicher
- weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zur Einspeisung von „Ökostrom“

Informationen über Förderungsmöglichkeiten beim ausschließlichen Einsatz von holzartigen Abfällen (siehe Liste biogener Roh- und Reststoffe unter www.umweltfoerderung.at/reststoffe) mit „*“ gekennzeichnet finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/holzheizungen.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Für Projekte, die die agrarische Primärproduktion betreffen, gelten spezielle Förderungsbedingungen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo (siehe Zielgruppe).
- Bitte beachten Sie, dass sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen die dem § 5 Abs 1 Z 8 EEEffG entsprechen und in Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, gemäß § 27 Abs 4 Z 2 EEEffG zur Gänze der Umweltförderung im Inland als strategische Maßnahme nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte ist auch anteilig ausgeschlossen.
- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell muss die geförderte Maßnahme spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum des Fördernehmers übergehen.
- Die gleichzeitige Inanspruchnahme einer Förderung durch das Erneuerbare-Ausbau-Gesetz und die Umweltförderung ist unzulässig. Dies schließt auch mögliche Vorteile der Umweltförderung für die Erzielung von Marktprämien sowie bei der Teilnahme an Bieterverfahren mit ein.
- Mit Ihrem Förderungsantrag beantragen Sie gleichzeitig auch eine Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung EFRE. Die Möglichkeit einer Kofinanzierung aus EU-Mitteln wird im Zuge der Beurteilung geprüft. Nähere Informationen finden Sie unter: www.umweltfoerderung.at/efre
- Für die Förderung ist die erzielte CO₂-Einsparung entscheidend. Dieser Wert wird im Zuge der Beurteilung Ihres Projektes von der Kommunalkredit Public Consulting ermittelt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.umweltfoerderung.at/detailinfo (siehe Förderungsberechnung).

Beachten Sie folgende Rahmenbedingungen bei der Antragstellung:

	Energetische Nutzung biogener Roh- und Reststoffe	Vergärungsanlagen
Zeitpunkt der Antragstellung	vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist	
Technische Voraussetzungen	Der Anteil biogener Roh- und Reststoffe muss mindestens 95 % der eingesetzten Brennstoffenergie betragen.	
Mindest-Investition	10.000 Euro	
jährl. Mindest-CO₂-Einsparung	4 Tonnen	

Wie Hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form eines Prozentsatzes von den förderungsfähigen Investitionsmehrkosten. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

	Energetische Nutzung biogener Roh- und Reststoffe	Vergärungsanlagen
Förderungsbasis	Investitionsmehrkosten für die Umweltinvestition: Förderungsfähige Kosten, die unmittelbar mit dem entstehenden Umwelteffekt (Energieeinsparung, CO ₂ -Reduktion, ...) in Verbindung stehen Kapazitätsausweitungen und Anteile für private Nutzung werden abgezogen.	
Förderungssatz	25 % der Förderungsbasis	
Maximale Förderung	1125 Euro / eingesparter Tonne CO ₂ bzw. benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt maximal 4,5 Mio. Euro.	
Zuschlagsmöglichkeiten	5 % Nachhaltigkeitszuschlag für regional aufgebrauchte Rohstoffe aus einem Einzugsgebiet bis 50 km 5 % (max. 10.000 Euro) EMAS zertifizierte Unternehmen	

	Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_frderungsberechnung.pdf	
Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. die Agrarische Freistellungsverordnung sowie die Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland i.d.g.F.	

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/reststoffe.

Checkliste	Energetische Nutzung biogener Roh- und Reststoffe	Vergärungsanlagen
Technische Beschreibung der beantragten Maßnahme inklusive Darstellung des Umwelteffekts anhand einer Gegenüberstellung des Zustands vor und nach der Umsetzung der beantragten Maßnahme (z.B. Bilanz der eingesetzten Brennstoffe vor bzw. nach der Umsetzung)	✓	✓
Aktuelle Abfallanalysen und Prognosen bezüglich der Abfallzusammensetzung für die nächsten Jahre – inkl. Darstellung des biogenen Anteils	✓	
Rohstoffversorgungskonzept: detaillierte Darstellung der langfristigen Rohstoffaufbringung (Art der eingesetzten Rohstoffe, Herkunft mit Transportdistanz, Rohstoffkosten, Lieferverträge) sowie ein Entsorgungskonzept für Gärrückstände		✓
Angabe der Abnehmer der erzeugten Produkte, der Erlöse und Lieferverträge		✓
Wirtschaftlichkeitsrechnung für die beantragte Maßnahme inkl. Darstellung der Kosteneinsparungen durch Umsetzung des Projekts	✓	✓
Angebote bzw. Kostenvoranschläge oder Kostenschätzungen von befugten Planern sowie Professionisten für Anlagen zur Wärmeerzeugung, Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, Fermenter, Rohstofflager, Roh- und Reststoffaufbereitung, Gasspeicher	✓	✓
Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlage	✓	✓
Bericht des Kreditinstituts bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro	✓	✓

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Darüber hinaus sind die Kosten für die Anlage im Zuge der Antragstellung detailliert anzugeben.

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bekannt zu geben.

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der **Angemessenheit der Kosten** für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschaftern zwischen Auftraggeber und AuftragnehmerIn, oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche

Entscheidungen des Auftraggebers müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von vom Förderungswerber/der Förderungswerberin unabhängigen Anbietern vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der genehmigten Projektkosten betragen.

Unterliegt der/die AntragstellerIn den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/reststoffe

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam Energetische Nutzung biogener Roh- und Reststoffe: DW 719

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-DW | F: DW 104

umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Das BMK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.